

**Pressemitteilung Nr. 94/2019
vom 18.12.2019**

**Revision im Verfahren gegen Verantwortliche
der Unternehmensgruppe Beluga als unbegründet verworfen**

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 15.03.2018 mit Beschluss vom 14.11.2019 mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte wegen Kreditbetruges in 18 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit unrichtiger Darstellung der Verhältnisse im Jahresabschluss und im Konzernabschluss einer Kapitalgesellschaft, sowie wegen Untreue in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt ist.

Der zuständige Strafsenat des Bundesgerichtshofes änderte dabei den Schuldspruch allein dahingehend ab, dass die abgeurteilten Taten im Konkurrenzverhältnis der Tateinheit und nicht – wie von der Kammer angenommen – im Verhältnis der Tatmehrheit zueinander stehen. Den Strafsenat schloss aber aus, dass die Kammer unter dieser rechtlichen Veränderung zu einer anderen Strafhöhe gekommen wäre und ließ daher den Strafausspruch unangetastet.

Das Landgericht hatte den Angeklagten wegen gemeinschaftlichen Kreditbetruges in 18 Fällen, gemeinschaftlicher unrichtiger Darstellung gemäß § 331 Nr. 1 und 2 HGB sowie Untreue in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Für das sich nun anschließende Vollstreckungsverfahren liegt die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Bremen.

Dr. Gunnar Isenberg, LL.M. (University of Pennsylvania)
Richter am Landgericht

- Pressesprecher des Landgerichts Bremen -
Domsheide 16, 28195 Bremen
Mobil: 0176 42361782
Fax-Nr.: 0421 361 15837
E-Mail: pressestelle@landgericht.bremen.de